

86. Bezieht sich die Vorschrift des § 1369 B.G.B. auch auf einen
Erwerb, den die Frau vor der Eingehung der Ehe macht?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 21. März 1907 i. S. G. (Bell.) w. G. Ehefr.
(Rl.). Rep. 294/06 und 370/06.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist verneint aus folgenden
Gründen:

„In der Ehe der Parteien herrscht der gesetzliche Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs, da die Eheschließung in die Zeit seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs fällt, und eine Änderung des gesetzlichen Güterstandes durch Ehevertrag nicht erfolgt ist. Beim gesetzlichen Güterrechte wird das Vermögen der Frau durch die Eheschließung kraft Gesetzes der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen: eingebrachtes Gut (§ 1363 B.G.B.). Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erstreckt sich jedoch nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau (§ 1365). Der Frau liegt der Beweis ob, wenn sie behauptet, daß Stücke ihres Vermögens die Eigenschaft des Vorbehaltsgutes hätten. Die Klägerin behauptet, daß die Erbteile, die ihr von Seiten ihrer vor dem 1. Oktober 1901 (dem Tage der Eheschließung der Parteien) gestorbenen Großeltern zugefallen sind, zu ihrem Vorbehaltsgute gehörten, und sie beruft sich dafür auf den § 1369 B.G.B. Diese Gesetzesvorschrift steht jedoch der Klägerin nicht zur Seite; denn sie bezieht sich nur auf einen Erwerb, den die Ehefrau während des Bestehens des gesetzlichen Güterstandes macht, nicht aber auf einen Erwerb, den sie vorher gemacht hat.

Über die Auslegung des § 1369 herrscht allerdings unter den Schriftstellern Streit. Die hier vertretene Auffassung teilen:

Pland, Bürgerliches Gesetzbuch § 1369 Bem. 2 und § 1413 Bem. 3; Schmidt (Hölder), Bürgerliches Gesetzbuch § 1369 Bem. 2, § 1413 Bem. 2; Enneccerus-Lehmann, Bürgerliches Recht § 172 Nr. 4 Anm. 4; Opet-Blume, Familienrecht § 1369 Bem. 5; Kosack, Lehrbuch Bd. 2 § 293 zu III S. 508; Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch § 1369 Bem. 1; Mayer und Reiß, Lehrbuch des Familien- und Erbrechts § 28 S. 65; Matthiaß, Lehrbuch § 86 S. 260; Ullmann, Güterrecht S. 20 flg.

Den entgegengesetzten Standpunkt verteidigen:

Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch § 1369 Bem. 2; Mantey, bei Gruchot Bd. 43 S. 838—841; Salomonski, Vorbehaltsgut S. 16—18; Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. 4 § 40 S. 132.

Für die erstere Auffassung sprechen der Wortlaut des § 1369

im Zusammenhange mit anderen Vorschriften, seine Entstehungsgeschichte und seine rechtliche Bedeutung.

Daß in § 1369 das Wort „Frau“ im Sinne von „Chefrau“ gebraucht ist, folgt nicht nur aus seiner Stellung im Titel „Eheliches Güterrecht“ und zwischen den §§ 1366, 1367 und 1370, in denen zweifellos nur von der Chefrau die Rede sein kann; es wird auch bestätigt durch einen Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen über Vorbehaltsgut bei Gütergemeinschaft (§ 1440), fortgesetzter Gütergemeinschaft (§ 1486) und Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1526). Während in § 1526 von Vorbehaltsgut die Rede ist, das von der „Frau“ nach § 1369 oder § 1370 erworben wird, spricht der § 1440 Absf. 2 vom Vorbehaltsgute, das von einem der Ehegatten nach § 1369 und § 1370 erworben wird, und der § 1486 Absf. 1 vom Vorbehaltsgute, das der überlebende Ehegatte nach § 1369 und 1370 erwirbt. Der Hinweis auf den § 1369 in Verbindung mit dem Worte „Ehegatten“ (namentlich im § 1440) läßt ersehen, daß sich der Gesetzgeber nur einen Erwerb der Chefrau unter dem im § 1369 bezeichneten Erwerbe vorgestellt hat. Wollte man auch einen vorehelichen Erwerb der Frau im Sinne dieser Vorschrift als Vorbehaltsgut ansehen, so würde sich ein unlöslicher Widerspruch mit § 1440 Absf. 2 ergeben. Dem gegenüber kann es nicht ins Gewicht fallen, wenn der Ausdruck „Frau“ an anderen Stellen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch Mädchen (§ 1303), Witwen und geschiedene Frauen (§§ 1313, 1577) oder überhaupt alle Personen weiblichen Geschlechts (§ 1786 Absf. 1 Nr. 1) umfaßt.

Unterstützt wird die hier vertretene Auffassung durch die Entstehungsgeschichte. Wie die Begründung des ersten Entwurfs (Bd. 4 S. 168, 169) hervorhebt, liegen die Verhältnisse nicht selten so, daß es Dritten, die der Chefrau etwas hinterlassen oder unter Lebenden zuwenden wollen, insbesondere den Eltern oder sonstigen Verwandten der Chefrau, mit Rücksicht auf die bisherige Verwaltung des Ehemannes oder das unter den Ehegatten bestehende persönliche Verhältnis, dringend wünschenswert erscheinen muß, zum Besten der Chefrau und deren Erben jede Einwirkung des Ehemannes auf das der Chefrau Hinterlassene oder unter Lebenden Zugewendete auszuschließen. Deshalb sollte Dritten die Möglichkeit gewährt werden, durch einseitige Bestimmung ohne und selbst gegen den Willen des Ehemannes

daß Hinterlassene oder Zugewendete seiner Verwaltung und Nutznießung zu entziehen. Die Begründung erwähnt auch, daß eine derartige Regelung mit den neueren Gesetzgebungen übereinstimme, insbesondere mit § 214 A.L.R. II. Tit. 1. Die Bestimmungen des preussischen Rechts (§§ 212, 214 a. a. D.) lassen aber keinen Zweifel, daß sie sich nur auf den während der Ehe (durch Erbschaft, Geschenke oder Glücksfälle) gemachten Erwerb beziehen. Auch bei der zweiten Lesung und den weiteren Beratungen des Entwurfs ist immer nur von einem Erwerbe der Ehefrau die Rede gewesen, und niemals die Ansicht hervorgetreten, daß der voreheliche Erwerb der Frau gleichzustellen sei.

Die Verteidiger der gegenteiligen Auffassung berufen sich zu Unrecht auf § 1413 B.G.B. Die daselbst vorkommenden Worte „nach der Eingehung der Ehe“ fehlten freilich im ersten Entwurfe. Erst bei der zweiten Lesung wurde ein dahingehender Zusatz gemacht: allein offenbar nur zu dem Zwecke, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob auch der Fall, wenn die Erbschaft oder das Vermächtnis vor der Eingehung der Ehe erworben und durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt wird, von der Vorschrift mitumfaßt werde (Planck a. a. D. § 1413 Bem. 8). Eine sachliche Änderung des ersten Entwurfs ist nicht bezweckt worden. Deshalb ist es unzulässig, aus den Worten „nach Eingehung der Ehe“ zu folgern, daß das Bürgerliche Gesetzbuch auch die Möglichkeit offen gelassen habe, daß im Falle des § 1369 schon vor der Eingehung der Ehe Vorbehaltsgut erworben werde.

Berücksichtigt das Gesetz hiernach nur den während des Güterstandes gemachten Erwerb, so kann es dahingestellt bleiben, ob Zweckmäßigkeitsgründe vorliegen, die für eine gesetzliche Regelung im Sinne der gegenteiligen Ansicht sprechen. Es muß aber auch mit Grund bezweifelt werden, ob eine solche anderweitige Regelung die zweckmäßigere gewesen wäre. Die §§ 1365—1371 regeln erschöpfend die Frage, was zum Vorbehaltsgute der Frau gehört. Sie ziehen der Verwaltung und Nutznießung des Mannes bestimmte Schranken und setzen dadurch den Mann in die Lage, schon bei der Eingehung der Ehe zu übersehen, worauf sich seine kraft Gesetzes eintretende Verwaltung und Nutznießung erstreckt. Da die Frau einseitig Bestandteile ihres Vermögens nicht zum Vorbehaltsgute machen kann, son-

dern dazu eines förmlichen Vertragsabschlusses mit dem Manne bedarf, so ist für die Beteiligten von vornherein eine klare übersichtliche Rechtslage gewährleistet. Der Mann darf von der Annahme ausgehen, daß sich seine Verwaltung und Nutznießung auf das gesamte von der Frau eingebrachte Vermögen erstreckt, soweit die Frau — abgesehen von den zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen (§ 1366) — nicht durch Abschluß eines Ehevertrages mit ihm etwas anderes bestimmt. Würde der § 1369 auch auf den Erwerb vor der Ehe bezogen werden dürfen, so würde der Vorzug der Klarheit und Übersichtlichkeit, da das Gesetz weder eine Verpflichtung der Frau zur Offenbarung des Vorbehaltsgutes gegenüber dem Manne, noch einen unmittelbaren Zwang zur Eintragung der Vorbehaltseigenschaft in das Güterrechtsregister oder in das Grundbuch kennt, nahezu verloren gehen. Die Frau würde es dann beispielsweise in der Hand haben, Vermögensstücke, die sie bei der Eheschließung dem Manne zur Verwaltung und Nutznießung übergeben hat, zu einem beliebigen späteren Zeitpunkte als Vorbehaltsgut in Anspruch zu nehmen unter dem Hinweise, daß der vielleicht längst verstorbene Geber bei der Zuwendung Äußerungen des Inhalts gemacht habe, das Gegebene solle im Falle der etwaigen Verheiratung der Bedachten ihr Vorbehaltsgut sein. Wäre das zulässig, so würde sich für die Rechtslage des Mannes eine erhebliche Unsicherheit ergeben, und diese ist, da dem Manne aus berechtigten Gründen daran liegen kann, schon vor der Eingehung der Ehe Gewißheit über die Vermögensverhältnisse der Frau, insbesondere über den Umfang etwa vorhandenen Vorbehaltsgutes zu haben, tunlichst zu vermeiden. Diese Erwägungen treffen dagegen nicht auf den während der Ehe gemachten Erwerb von Vorbehaltsgut durch Zuwendung Dritter zu, um so weniger, als nach der Eheschließung der Mann in der Lage ist, sich durch eigene Tätigkeit schon bei dem Erwerbe den erforderlichen Einblick in die Sachlage zu verschaffen. Da das Gesetz bei der Regelung des Güterstandes nicht einseitig nur den Vorteil der Frau im Auge haben kann, sondern auch den Rechten des Mannes den erforderlichen Schutz angeeignet lassen muß, so ist nicht anzunehmen, daß die gesetzgeberische Absicht eine andere war, als in den Fällen des § 1369 den vorehelichen Erwerb auszuschließen. Bei der Zuwendung durch Verfügung von Todeswegen mag die nachträgliche Feststellung der

Eigenschaft als Vorbehaltsgut weniger schwierig sein, als bei der an keine Form gebundenen Zuwendung unter Lebenden; aber das Gesetz behandelt im § 1369 beide Erwerbarten völlig gleichmäßig.

Die gegnerische Ansicht schließt die Möglichkeit in sich, daß ein Mädchen schon viele Jahre vor ihrer vielleicht noch gänzlich ungewissen Verheiratung Vorbehaltsgut besitzt, und es müßten dementsprechend die im § 1370 aufgestellten Grundsätze über Zuwachs und Ersatz einzelner Bestandteile auf ein solches Gut Anwendung finden. Eine derartige Ausdehnung der Anwendung des § 1370 wäre aber geeignet, die Unsicherheit der Lage des Mannes noch beträchtlich zu erhöhen.

Die Ausschließung des vorehelichen Erwerbes von der Anwendung des § 1369 hat andererseits für die Frau nicht die geringsten Nachteile zur Folge; denn sie hat es in der Hand, sich vor der Eheschließung die Vorbehaltseigenschaft für das ihr von Dritten zugewendete Vermögen durch Vertrag mit dem Manne auszubedingen. Den obigen Darlegungen zufolge ist es auch ohne Bedeutung, ob der voreheliche Erwerb in die Zeit vor oder nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches fällt. Die Übergangsbestimmungen (Artt. 218, 200 Einf.-Ges. zum B.G.B. und Art. 44 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B.) kommen nicht in Frage.

Hiernach hat das Berufungsgericht den § 1369 B.G.B. verkannt. Die angefochtenen Urteile unterlagen daher der Aufhebung.“ . . .